

Landratsamt Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Landkreis Ravensburg, Eigenbetrieb IKP, Am Engelberg 33 b, 88239 Wangen im Allgäu beantragt die Erweiterung und Modernisierung der Energieversorgungsanlagen des Schul- und Verwaltungsquartiers bei der St.-Martinus-Straße 77 auf Flst. Nr.2154/6, in Ravensburg. Es handelt sich dabei um bestehende Anlagen, die um ein Holzheizwerk ergänzt werden. Durch diese Leistungserhöhung fallen alle Anlagen erstmalig in das Bundesimmissionsschutzrecht. Die sogenannte „gemeinsame Anlage“ besteht u.a. aus folgenden Teilen:

- Holzheizwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 1300 kW (neu)
- BHKW 1 mit einer Feuerungswärmeleistung von 700 kW (Bestand)
- BHKW 2 mit einer Feuerungswärmeleistung von 290 kW (Bestand)
- Gaskessel 1 und 2 mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1500 kW d.h. gesamt von 3000 kW (Bestand)

Neben dem Neubau des Holzheizwerks wird auch das bestehende Kamin durch ein neues ersetzt. Für das Vorhaben ist eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass ein Teil der Anlagen zur Energieerzeugung bereits seit Jahren besteht. Zudem werden nicht alle Anlagen dauerhaft betrieben. Die BHKWs dienen zur Versorgung der Grundlast, das Holzhackschnittelwerk läuft von Oktober bis April und die Gaskessel dienen zur Abdeckung der Spitzenlast und als Ausfallreserve. Die Werte der TA Luft und der TA Lärm werden eingehalten. Zur Beurteilung des Lärms wurde eine Immissionsprognose

se erstellt. Diese ergab, dass die Richtwerte an den nächsten Immissionsorten um mind. 6 dB(A) unterschritten sind, daher wurde auf eine Untersuchung der Vorbelastung verzichtet.

Des Weiteren sind keine Umweltauswirkungen auf besondere Arten anzunehmen. Ein Artenschutzrechtliches Gutachten ergab keine Hinweise darauf. Die nächstgelegenen Biotop sind ca. 300 m bzw. 900 m entfernt, so dass auch hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i.V.m. 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ravensburg, den 18.12.2020

Harald Sievers, Landrat